

# Gesundheitsförderung aus steuerlicher Sicht

Durch das Jahressteuergesetz 2009 ist **rückwirkend** zum **1. 1. 2008** eine neue **Steuerbefreiungsvorschrift** mit dem Ziel der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der Stärkung der **betrieblichen Gesundheitsförderung** eingeführt worden. Hierdurch soll die Bereitschaft des Arbeitgebers erhöht werden, seinen Arbeitnehmern **Dienstleistungen** zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands sowie zur betrieblichen Gesundheitsförderung anzubieten und/oder entsprechende **Barzuschüsse** für die Durchführung derartiger Maßnahmen zuzuwenden.

Durch die Steuerbefreiungsvorschrift werden rückwirkend ab 1. 1. 2008 die **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerfrei gestellt, soweit sie **je Arbeitnehmer 500 € jährlich** (= Freibetrag) nicht übersteigen ( § 3 Nr. 34 EStG i. V. m. § 52 Abs. 4c EStG ).

Zur sachlichen Eingrenzung der Steuerbefreiung müssen die vorstehend beschriebenen Leistungen des Arbeitgebers hinsichtlich **Qualität, Zweckbindung** und **Zielgerichtetheit** den Anforderungen der §§ 20 und 20a SGB V genügen. Hierunter fällt zum einen die **Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands** (sog. Primärprävention) und zum anderen die **betriebliche Gesundheitsförderung**. Im Einzelnen sind dies die Bereiche:

- allgemeine Reduzierung von Bewegungsmangel sowie Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme,
- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates,
- allgemeine Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie Vermeidung und Reduktion von Übergewicht.
  
- Stressbewältigung und Entspannung (= Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken)
- Förderung der individuellen Kompetenzen der Stressbewältigung am Arbeitsplatz, gesundheitsgerechte Mitarbeiterführung.

Begünstigt sind auch **Arbeitsplatz-Analysen**, da es sich entweder um Verhaltens-/gesundheitsorientierte Bewegungsoptimierung oder um Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken handelt.

### *Beispiel A*

Zur Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen am Bewegungsapparat lässt der Arbeitgeber auf seine Kosten seinen Arbeitnehmern im Betrieb während der Arbeitszeit Massagen verabreichen. Der geldwerte Vorteil beträgt je Arbeitnehmer 320 € pro Jahr.

*Der geldwerte Vorteil in Höhe von 360 € ist nach § 3 Nr. 34 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei.*

### *Beispiel B*

Zur Einschränkung von Rückenbeschwerden am PC-Arbeitsplatz führt der Arbeitgeber auf seine Kosten während der Arbeitszeit einen Workshop für seine Mitarbeiter durch. Der geldwerte Vorteil beträgt je Arbeitnehmer 180 € pro Jahr.

*Der geldwerte Vorteil in Höhe von 180 € ist nach § 3 Nr. 34 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei.*

### *Beispiel C*

Der Arbeitgeber zahlt allen seinen Arbeitnehmern, die ihm die Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio nachweisen einen monatlichen Barzuschuss von 25 €.

Der Barzuschuss von monatlich 25 € ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, da die Steuerbefreiungsvorschrift nach § 3 Nr. 34 EStG allein wegen der Bezuschussung von **Mitgliedsbeiträgen** eines Sportvereins oder Fitnessstudios nicht in Anspruch genommen werden kann.

Wird der jährliche **Höchstbetrag** von 500 € je Arbeitnehmer aufgrund von Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung **überschritten, zb. regelmäßige Gesundheitsdienstleistung / Work Out durch Physiotherapeuten im Betrieb** ist zu **prüfen**, ob es sich beim übersteigenden Betrag um eine nicht zu Arbeitslohn führende Maßnahme im ganz überwiegenden **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers handelt. Rein systematisch wäre zunächst die Prüfung vorzunehmen, ob es sich um Arbeitslohn oder um eine Leistung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers handelt und anschließend die Steuerbefreiungsvorschrift von 500 € anzuwenden. Bei Beträgen bis 500 € kann jedoch wegen des steuerfreien Höchstbetrags auf diese systematische Vorgehensweise verzichtet werden.

## Beispiel E

Zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken ermöglicht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auf seine Kosten den Besuch von Kursen zur Stressbewältigung und Entspannung. Die Kosten betragen pro Arbeitnehmer 480 € jährlich. Außerdem bezuschusst er die Teilnahme am NORSK® Rückenkonzept mit 120 € je Arbeitnehmer.

Da es sich bei der Teilnahme am NORSK® Rückenkonzept um eine Leistung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers handeln soll (zu den Voraussetzungen im Einzelnen vgl. die Erläuterungen beim Stichwort „NORSK® Rückenkonzept“), ist der geldwerte Vorteil für den Besuch der Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung in Höhe von 480 € nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei.

## Fitnessstudio

Übernimmt der Arbeitgeber die **Mitgliedsbeiträge** des Arbeitnehmers für ein Fitnessstudio, so handelt es sich um steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn.

Die durch das Jahressteuergesetz 2009 rückwirkend zum 1. 1. 2008 eingeführte Steuerbefreiungsvorschrift ( § 3 Nr. 34 EStG ), wonach zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des Gesundheitszustandes und der betrieblichen **Gesundheitsförderung** seiner Arbeitnehmer bis zu einem **Freibetrag von 500 € jährlich** steuer- und sozialversicherungsfrei sind, ist nach der Gesetzesbegründung<sup>1</sup> auf die

---

<sup>1</sup>Die amtliche Gesetzesbegründung hierzu lautet: „Die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an Sportvereine und Fitnessstudios ist nicht steuerbefreit. Unter die Steuerbefreiung fällt auch, wenn durch den Arbeitgeber ein Zuschuss für Maßnahmen gewährt wird, die Fitnessstudios oder Sportvereine anbieten und die den fachlichen Anforderungen des Leitfadens Prävention der Krankenkassen gerecht werden.“

Übernahme der Beiträge für ein Fitnessstudio **nicht anwendbar** (da Mitgliedsbeitrag ).

Anwendbar ist jedoch die für Sachbezüge geltende **monatliche 44-Euro-Freigrenze**. Ein Sachbezug liegt bei der Übernahme von Beiträgen zu einem Fitnessstudio nur dann vor, wenn der **Arbeitgeber** Vertragspartner des Leistungserbringers (= Fitnessstudio) ist. Kein Sachbezug sondern eine Barlohnzuwendung des Arbeitgebers liegt hingegen vor, wenn das Vertragsverhältnis über die Leistung zwischen dem Fitnessstudio und dem **Arbeitnehmer** besteht und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Mitgliedsbeitrag ersetzt.

# NORSK Rückenkonzept Friedrichshafen

## 1. Allgemeines

Arbeitgeber bieten ihren Arbeitnehmern Leistungen nach dem sog. NORSK Rücken- Konzept an (reh. und Präventionszentrum). Träger des NORSK Konzeptes ist das Reha und Präventionszentrum in Friedrichshafen Richard Hageleit. Aus der Erkenntnis heraus, dass die wirbelsäulenstabilisierende Muskulatur eine Schlüsselfunktion für die Vorbeugung und Beseitigung von Rückenschmerzen hat, entwickelte NORSK® eine analysegestützte medizinische Trainingstherapie zur Stärkung der Wirbelsäulenmuskulatur. Die Stärkung des Muskelkorsetts soll durch ein langfristiges und konsequent kontrolliertes Training erreicht werden. Das Angebot umfasst Krafttraining an besonderen Fitnessgeräten, Stretchingübungen sowie Übungen zur mechanischen Entlastung der Wirbelsäule und zur Entspannung der Rumpf-, Nacken- und Halsmuskulatur.

## 2. Arbeitslohn oder überwiegend eigenbetriebliches Interesse

Das Finanzgericht Köln hat in einem Einzelfall das Vorliegen von **Arbeitslohn** bei Arbeitgeberzuschüssen in Höhe von  $\frac{2}{3}$  der Kosten bei regelmäßiger Teilnahme am NORSK® Rückentraining an unter medizinischen Gesichtspunkten ausgesuchte, an Bildschirmarbeitsplätzen eingesetzte Arbeitnehmer **verneint** (Urteil des Finanzgerichts Köln vom 27.4.2006 15 K 3887/04). Entscheidend für das ganz **überwiegend eigenbetriebliche Interesse** des Arbeitgebers sei, ob die Art der jeweiligen Berufstätigkeit als solche zu einer erhöhten Anfälligkeit für Rückenbeschwerden führe und die angebotene Maßnahme die Beschwerden lindere oder ihnen vorbeuge, so dass Krankheitstage verringert werden könnten. Die in diesem Zusammenhang vom Arbeitgeber vorgelegten Gutachten, die einen Zusammenhang zwischen Bildschirmarbeitsplatz und behandlungswürdiger orthopädischer Erkrankung aufzeigten, und die Feststellung des Arbeitgebers, dass sich die Fehlzeiten von Arbeitnehmern im NORSK® Programm verringert hatten sowie die Auswahl der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte durch den Betriebsarzt überzeugten das Gericht. Unerheblich sei, ob der Arbeitnehmer im Einzelfall tatsächlich überwiegend aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit eine Rückenerkrankung erlitten habe. Der Bundesfinanzhof hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Finanzverwaltung gegen das Urteil des Finanzgerichts als unbegründet zurückgewiesen (BFH-Beschluss vom 4.7.2007 VI B 78/06 , BFH/NV 2007 S. 1874 ). Er weist darauf hin, dass der Arbeitgeber im Streitfall nachweislich die Teilnahme von Arbeitnehmern an gesundheitsfördernden Programmen unterstützt habe, die insbesondere den Belastungen entgegenwirken, denen die Arbeitnehmer speziell durch ihre Bildschirmarbeitsplätze

ausgesetzt waren. In vergleichbaren Fällen (z. B. Arbeitnehmer mit **Bildschirmarbeitsplätzen**, **Beteiligung des Betriebsarztes**) ist das ganz überwiegend eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers zu bejahen.

### 3. Steuerfreistellung des Arbeitslohns bis zu 500 € jährlich

Werden die Leistungen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit dem NORSK® Rückenkonzept nicht im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse erbracht und handelt es sich folglich um Arbeitslohn, ist die **rückwirkend** zum **1. 1. 2008** eingeführte neue **Steuerbefreiungsvorschrift** des § 3 Nr. 34 EStG mit dem Ziel der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der Stärkung der **betrieblichen Gesundheitsförderung** zu beachten.

Danach sind rückwirkend ab 1. 1. 2008 die **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbrachten Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung steuer- und sozialversicherungsfrei gestellt, soweit sie **je Arbeitnehmer 500 € jährlich** (= Freibetrag) nicht übersteigen ( § 3 Nr. 34 EStG i. V. m. § 52 Abs. 4c EStG ). Unter die Steuerbefreiungsvorschrift fallen neben den unmittelbaren Leistungen des Arbeitgebers auch **Barleistungen** (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden.

Begünstigt von der Steuerbefreiungsvorschrift ist zum einen die **Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands** (sog. Primärprävention) und zum anderen die **betriebliche Gesundheitsförderung**. Dazu gehören u. a.:

- allgemeine Reduzierung von Bewegungsmangel sowie Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch Verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme,
- Vorbeugung und Reduzierung arbeitsbedingter Belastungen des Bewegungsapparates.

Vgl. im Einzelnen auch die Ausführungen beim Stichwort „Gesundheitsförderung“ .

Wird der jährliche **Höchstbetrag** von 500 € je Arbeitnehmer **überschritten**, ist zu **prüfen**, ob es sich beim übersteigenden Betrag um eine nicht zu Arbeitslohn führende Maßnahme im ganz überwiegenden **eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers handelt (vgl. die Erläuterungen unter der vorstehenden Nr. 2 ).

### *Beispiel*

Zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken ermöglicht der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auf seine Kosten den Besuch von Kursen zur Stressbewältigung und Entspannung. Die Kosten betragen pro Arbeitnehmer 480 € jährlich. Außerdem bezuschusst er die Teilnahme am NORSK® Rückenkonzept mit 120 € je Arbeitnehmer.

Da es sich bei der Teilnahme am NORSK® Rückenkonzept um eine Leistung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers handeln soll (vgl. die Erläuterungen unter der vorstehenden Nr. 2 ), ist der geldwerte Vorteil für den Besuch der Kurse zur Stressbewältigung und Entspannung in Höhe von 480 € nach § 3 Nr. 34 EStG steuerfrei

Hans-Joachim Linz,

Steuerberater-Wirtschaftsprüfer, Friedrichshafen

Auftraggeber

Richard Hageleit,

Geschäftsführer, NORSK ® Rückenzentrum Friedrichshafen